

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft

Datum: 29.12.2010

Detlef von Lührte

Tel.: 4816

V o r l a g e Nr. L145/17

für die Sitzung der Deputation für Bildung am 20. Januar 2011

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen**

**A. Problem**

Im Aufnahmeverfahren zu den weiterführenden allgemeinbildenden öffentlichen Schulen in Bremen hat das Oberverwaltungsgericht in einem Eilverfahren entschieden, dass Schülerinnen und Schüler mit einem Härtefallantrag nicht präkludiert sind, wenn zwar der Antrag rechtzeitig gestellt aber nicht fristgerecht begründet oder glaubhaft gemacht wurde. Da im Aufnahmeverfahren über die Härtefallanträge aber vorab (vgl. § 6a Absatz 2 Bremisches Schulverwaltungsgesetz) zu entscheiden ist und nicht ausgeschöpfte Härtefallplätze anschließend an andere Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden, müssten Betroffene mit verspätet begründeten oder glaubhaft gemachten Anträgen über Kapazität aufgenommen werden.

Es kam in Bremen im diesjährigen Durchgang zudem u.a. zu Verwerfungen, weil aufgrund der hohen Anzahl an Doppelanmeldungen (270 Schülerinnen und Schüler) nicht zeitnah feststand, ob die Erziehungsberechtigten den angebotenen Platz in einer öffentlichen Schule annehmen oder sich für eine Schule in freier Trägerschaft entscheiden wollten (vgl. Vorlage G 73/17 der städtischen Deputation für Bildung).

Hierfür waren klarstellende Regelungen in die Verordnung aufzunehmen.

**B. Lösung / Sachstand**

Mit der als Anlage vorliegenden Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen vom 13. November 2009 (Brem.GBl. S. 520) wird nunmehr nicht nur die Antragstellung sondern auch die Begründung und Glaubhaftmachung von Härtefällen innerhalb der Anmeldefrist gefordert.

Sie enthält außerdem die Regelung, wonach die Schulen in freier Trägerschaft vor Beginn des Aufnahmeverfahrens für öffentliche Schulen die bei ihnen angenommenen Schülerinnen und Schüler melden und eine Erklärung, dass die Erziehungsberechtigten nicht am Aufnahmeverfahren für öffentliche Schulen teilnehmen wollen, übersenden. Für wenige Zweifelsfälle wird eine verbindliche Rückfrage eingeführt.

Nach Ablauf der Erklärungsfrist entfällt eine mögliche Aufnahme an öffentlichen Schulen und der Platz wird nach Warteliste vergeben. So ist sichergestellt, dass zeitnah alle Schülerinnen und Schüler wissen, an welcher Schule sie aufgenommen sind.

Die Vorlage durchlief nach der Beschlussfassung der Deputation am 2. Dezember 2010 das gesetzlich vorgesehene Beteiligungsverfahren. In die Beteiligung wurden die Gesamtvertretungen der Eltern und der Schüler und die bestehenden Arbeitskreise der Schulleitungen der Schulstufen eingebunden. Parallel dazu fand die Ressortabstimmung statt, zu der auch die Abstimmung mit dem Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven gehörte.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Schulen in Freier Trägerschaft hat, wie in der Deputationsitzung am 2. Dezember 2010 angekündigt, einen eigenen Formulierungsvorschlag vorgelegt, der jedoch nicht übernommen wurde, da die nun vorgelegte Formulierung für betroffene Eltern einerseits eindeutiger ist und andererseits dem Anliegen der Landesarbeitsgemeinschaft, die negativ anmutende Formulierung eines ausdrücklichen „Verzichts“ zu ersetzen, entspricht.

Der Zentralelternbeirat Bremerhaven lehnt die Änderung der Aufnahmeverordnung bezüglich der Härtefallregelung ab. Er kritisiert, dass Härtefälle nach Ablauf der Anmeldefrist nicht mehr berücksichtigt werden können, weil solche Härtefälle auch danach auftreten könnten. Dabei wird jedoch verkannt, dass dies auch schon nach geltendem Recht nicht möglich war. Die Änderung enthält nur eine Klarstellung, dass ein Härtefallantrag auch fristgerecht begründet und glaubhaft gemacht werden muss; ein lediglich formal gestellter Antrag ohne Begründung auch zur Fristwahrung also nicht ausreicht. Ein verspätet gestellter (und begründeter) Antrag ist allein aufgrund der engen zeitlichen Abfolge des Verfahrens nicht berücksichtigungsfähig. Nach § 6a Abs. 2 des Schulverwaltungsgesetzes ist über Härtefälle „vorab“ zu entscheiden. Das heißt, dass diese Entscheidungen die übrigen nach Leistungskriterien und regionalen Zuordnungen zu vergebenden Kapazitäten begrenzen. Spätere Härtefallaufnahmen müssten daher stets „über Kapazität“ erfolgen. Dies wäre mit einem geregelten Schulbetrieb jedoch nicht vereinbar.

Der ZEB Bremerhaven regt weiter an, die „Geschwisterkindregelung wieder in die Aufnahmeverordnung aufzunehmen.“ Eine verfassungsrechtlich unbedenkliche Geschwisterkindregelung hat bereits mit der Änderung des Schulverwaltungsgesetzes im Jahre 2009 wieder

Eingang in das Aufnahmeverfahren (und in die Aufnahmeverordnung – vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 3) gefunden.

Weitere Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

Die Ergebnisse der Rechtsförmlichkeitsprüfung durch den Senator für Justiz und Verfassung sind in die hiermit vorgelegte Änderungsverordnung eingeflossen.

### **C. Finanzielle / Personelle Auswirkungen / Gender-Relevanz**

Die Änderung hat keine finanziellen Auswirkungen.

Die Vorlage weist keine besonderen, über die Vorgaben aus dem Schul- und Schulverwaltungsgesetz hinausgehenden Regelungen mit Gender-Relevanz auf.

### **D. Beschluss**

Die Deputation für Bildung stimmt der Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen gemäß der Anlage zu.

In Vertretung

gez.

Carl Othmer

Staatsrat

## **Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen**

Vom ..... 2010

Aufgrund des § 6a Absatz 8 in Verbindung mit § 92 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 280, 388,399; 2008 S. 358—223-b-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 237) geändert worden ist, wird verordnet:

### Artikel 1

Die Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen vom 13. November 2009 (Brem.GBl. S. 520—223-b-10) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Nach Ablauf der Anmeldefrist gestellte oder nicht bis zum Ablauf der Anmeldefrist begründete und glaubhaft gemachte Härtefallanträge werden nicht mehr berücksichtigt.“

2. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

#### **„§ 13a**

##### **Annahmefrist bei gleichzeitiger Anmeldung in Schulen in freier Trägerschaft**

(1) Ersatzschulen in freier Trägerschaft teilen die bei ihnen in die Sekundarstufe I neu aufgenommenen Schülerinnen und Schüler jeweils bis spätestens zum 15. Februar jeden Jahres gemäß § 56a des Bremischen Schulgesetzes durch Übersendung der Anmeldung einschließlich einer Erklärung der Erziehungsberechtigten, dass sie damit nicht am Aufnahmeverfahren für öffentliche Schulen teilnehmen wollen, mit.

(2) Abweichend von § 8 Absatz 3 Satz 1 erhalten die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler, die eine Erklärung nach Absatz 1 nicht abgegeben haben und die nach Durchführung des Verfahrens nach diesem Abschnitt mit ihrem Erst-, Zweit- oder

Drittwunsch gleichzeitig in einer öffentlichen Schule hätten aufgenommen werden können, eine Nachricht über den Ausgang des Verfahrens. Sie müssen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Nachricht erklären, dass sie den Platz annehmen. Erklären sie dies nicht innerhalb der Frist, wird der Platz an Bewerberinnen und Bewerbern nach der Rangfolge der Warteliste gemäß § 4 vergeben.“

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft